

Corona Schutzverordnung NRW gültig ab 20. 08. 2021

Was bedeutet die 3G-Regel ab einer Inzidenz von 35?

Vollständig Geimpften und Genesenen stehen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen. Mit Blick auf steigende Infektionszahlen müssen alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 für bestimmte Veranstaltungen/Dienstleistungen negativ getestet sein.

Welche Regeln gelten für Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen?

In Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen kann an festen Sitz- oder Stehplätzen auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.

Daten zur Rückverfolgbarkeit von Personen sind nicht mehr zu erfassen.

Was gilt für Proben und Auftritte von Musikgruppen und Chören?

Proben und Auftritte von Musikgruppen (auch mit Blasinstrumenten) sind möglich. Für das gemeinsame Singen in Innenräumen, z. B. in Chören, gilt, dass nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen einen negativen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) benötigen.

. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten! Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.